

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Anlagenrecht – WST1**

## **Kundmachung**

Gemäß § 3 Abs 7 und 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die Fuchsluger GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, hat den Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob das geplante Vorhaben „Biogasanlage Aschbach-Markt“ der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20. Jänner 2023, WST1-UF-172/001-2022, wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass kein UVP-pflichtiger Tatbestand vorliegt, der die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gebieten würde.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Aschbach-Markt sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Mag. S e k y r a